

S a t z u n g

für den

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

in der Fassung der 11. Änderungssatzung

Die 11. Änderungssatzung wurde von der Verbandsversammlung des ZV AVV am 19.06.2023 beschlossen und am 17.07.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Die Änderung trat damit - ausweislich der Veröffentlichung - am 18.07.2023 in Kraft.

- 2 -

Satzung

für den

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg bilden zur Förderung und Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Gebiet (Verbundraum Aachen) einen Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) unter Beachtung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).
- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.
- (3) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder betrifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
"Zweckverband Aachener Verkehrsverbund" (ZV AVV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Verbundraum folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr unter Beachtung der Planungen des "Zweckverband go.Rheinland",
 2. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die vom Zweckverband gegründete Aachener Verkehrsverbund GmbH (Verbundgesellschaft) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und die Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich umsetzen,
 3. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Verbundgesellschaft in ihren Planungen beachten und die Verbundgesellschaft als Träger öffentlicher Belange anerkennen,

- 3 -

4. Aufstellung von Rahmenvorgaben für die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG und west) durch die Verbandsmitglieder mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die Vergabe entsprechender öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge an andere Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 11 und § 11a,
 5. Ermittlung und Feststellung der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von Verkehrsunternehmen im ÖSPV notwendigen Ausgleichsleistungen unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts,
 6. Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) für den Zweckverband und seine Verbandsmitglieder,
 7. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie zur Förderung des Azubitickets, des Sozialtickets und des NRW-eTarifs als eigene Aufgabe nach näherer Maßgabe von § 13 dieser Satzung. Hierzu übertragen die Verbandsmitglieder die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011), den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket) und der Allgemeinen Vorschrift des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif in der jeweils geltenden Fassung auf den Zweckverband. Der Zweckverband leitet die ihm gewährten Mittel an die im Verbundraum tätigen öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen, Verbandsmitglieder, Gemeinden, Zweckverbände oder sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiter oder verwendet sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst. Den Verkehrsunternehmen gleichgestellt sind erlösverantwortliche Aufgabenträger; über den Status als Zuwendungsempfänger in Bezug auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie verständigen sich die Verkehrsunternehmen mit ihren zuständigen, erlösverantwortlichen Aufgabenträgern mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem ZV AVV.
 8. Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) in seinem Zuständigkeitsbereich,
 9. Funktion einer Behördengruppe im Sinne der VO 1370/2007,
 10. Koordination grenzüberschreitender ÖSPV-Verkehre.
- (2) Der Zweckverband bildet gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den "Zweckverband go.Rheinland" gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b) ÖPNVG NRW. Dem Zweckverband go.Rheinland obliegen die in § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die SPNV-Planung und -Finanzierung und die pauschalierte Investitionsförderung. Näheres regelt die Satzung des Zweckverband go.Rheinland.
- (3) Der Zweckverband hat unter Beachtung der sich aus dem ÖPNVG NRW ergebenden Rechte und Pflichten folgende weitere Aufgaben:
1. Umsetzung von Aufgaben des Zweckverband go.Rheinland nach Maßgabe der Satzung des Zweckverband go.Rheinland.

2. Koordinierung des SPNV-Nahverkehrsplans des Zweckverband go.Rheinland mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder unter deren Mitwirkung und Mitwirkung der nach dem ÖPNVG NRW zu beteiligenden Verkehrsunternehmen.
 3. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des Zweckverband go.Rheinland gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW.
 4. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV und auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.
 5. Hinwirkung auf die Anwendung des Verbundtarifs und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen und sonstiger Verbundstandards durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen¹ auf der Grundlage von Kooperationsverträgen unter Beachtung der Vorgaben des Zweckverbands sowie auf die Schaffung von Übergangstarifen bei starken überregionalen Verkehrsverflechtungen bzw. auf die Fortschreibung bestehender Übergangstarife.
 6. Entscheidung über die Fortschreibung des Verbundtarifs, der Übergangstarife und der dazu gehörenden Beförderungsbedingungen. Gemeinsame Entscheidung mit den übrigen Zuständigen in NRW über die Fortschreibung des landesweiten Tarifs (NRW-Tarif).
 7. Wahrnehmung der Aufgabe „Tarif“ unter dem Aspekt „Gemeinschaftstarif“ nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit als Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und als zuständige Behörde nach der VO 1370/2007).
- (4) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, unterstützt durch die Verbundgesellschaft, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen sowie durch gezielte Investitionen zu verbessern.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen von Kooperationsverträgen.
- (6) Als Teilregion der EUREGIO Maas-Rhein verfolgt der Zweckverband das Ziel, in enger Kooperation mit der niederländischen und der belgischen Grenzregion den grenzüberschreitenden Bus- und Bahnverkehr bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und auf ein integratives Bus- und Bahnsystem in der EUREGIO Maas-Rhein hinzuwirken.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der in öffentlichem Interesse liegenden ÖPNV-Aufgaben der Verbundgesellschaft nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft. Er bedient sich ihrer wie einer eigenen Dienststelle und ist ihr alleiniger Gesellschafter.
- (8) Die Verbandsmitglieder wirken gegenüber den von ihnen getragenen Verbundverkehrsunternehmen und anderen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen darauf hin, dass auch diese die vorgenannten Ziele verfolgen, mit der Verbundgesellschaft auf vertraglicher Basis zur Umsetzung von Vorgaben der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes

¹ Im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen.

- 5 -

kooperieren und die Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen, insbesondere sparsam wirtschaften.

- (9) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Richtlinien erlassen oder der Verbundgesellschaft vorgeben, solche zu erlassen. Richtlinien zur Ermittlung und Feststellung von Ausgleichsleistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) und zur Sicherung von verbund-einheitlichen Qualitätsstandards im AVV sind zu erlassen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9).
- (2) Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, darunter seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Bediensteten.
- (3) Das Verbandsmitglied StädteRegion Aachen berücksichtigt die Stadt Aachen bei seiner Besetzung der Verbandsversammlung nach Absatz 1 als regionsangehörige Kommune. Die Besetzung der Verbandsversammlung durch das Verbandsmitglied Stadt Aachen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Zur Wahrung der strukturellen Besonderheiten der Teilräume und der Interessen der einzelnen kreisangehörigen bzw. regionsangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet des Nahverkehrs, der Tarifpolitik und des Leistungsangebotes werden vier regionale Beiräte, jeweils ein Beirat für die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, den Kreis Düren und den Kreis Heinsberg, gebildet. In diesen Beiräten sind alle Gebietskörperschaften der betreffenden Region vertreten. Sie beraten die Verbandsversammlung und die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 1. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,
 2. die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes und deren Stellvertreter unter Beachtung des Vorschlags des jeweiligen Mitgliedes,
 3. Weisungen zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft,
 4. die Entsendung der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverband go.Rheinland gem. § 15 GkG NRW einschließlich eines Vorschlags für die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverband go.Rheinland aus dem Kreis der entsandten Mitglieder,
 5. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
 6. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 7. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (Näheres regelt die Geschäftsordnung),
 9. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 10. die Auflösung des Zweckverbandes,
 11. den Beschluss über den Verbundetat,
 12. den Beschluss über die Ergebnisrechnung mit Feststellung des Ist-Ausgleichs,
 13. den Beschluss über Richtlinien gemäß § 3 Abs. 9, sofern diese nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft sind. Richtlinien ohne finanzielle Auswirkungen, die vornehmlich der Ordnungsmäßigkeit der Aufgabendurchführung dienen, sollen vom Verbandsvorsteher erlassen werden,
 14. den Beschluss über Vorgaben für Kooperationsverträge zur Einbindung von Verkehrsunternehmen in den AVV.
- (3) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft an Weisungen und sonstige Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Bildung von Ausschüssen zu regeln. Die Bildung von Ausschüssen durch die Verbandsversammlung ist möglich. Geschieht dies, sind gleichzeitig die Aufgaben dieser Ausschüsse in einer durch die Verbandsversammlung zu

- 7 -

beschließenden Zuständigkeitsordnung festzulegen, wenn die Zuständigkeiten nicht in der vorliegenden Satzung fixiert werden.

- (5) In den zu bildenden regionalen Beiräten können die Städte und Gemeinden insbesondere die sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienung erörtern. Die Zweckverbandsversammlung koordiniert dann die Ergebnisse der Beiräte.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft zur Entscheidung über die Stimmabgabe einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Nur Anwesende können ihre Stimme abgeben, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 GO NRW). Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einzelheiten der Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung, die den Abschluss von Kooperationsverträgen oder vergleichbaren Verträgen betreffen, bedürfen der Zustimmung der wesentlich betroffenen Verbandsmitglieder.
- (3) Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zur Festsetzung des Soll-Leistungsumfanges (§ 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag) auf dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter dieses Verbandsmitgliedes gefasst werden, es sei denn, dass die von der Verbundgesellschaft aufgestellten Rahmenvorgaben (§ 7 Gesellschaftsvertrag) beachtet sind.

- 8 -

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter führen nach dem Ende der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers fort. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind sie jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen und an den Sitzungen gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, alleine Erklärungen gemäß § 16 Abs. 4 GkG NRW abzugeben. Die Verbundgesellschaft nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle wahr.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).

§ 10

Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse entsteht, jeweils eine Aufwandsentschädigung. Vom Zweckverband AVV oder der AVV GmbH eingeladene digitale Vorbesprechungen zu Gremiensitzungen sind der Sitzung einer Fraktion in Bezug auf Auslagenersatz und Verdienstaufschlag gleichgestellt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) der Entschädigungsverordnung (EntschVO) NRW an der Höhe des ausschließlichen Sitzungsgeldes für Mitglieder einer Landschaftsversammlung.
- (3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse sowie an von ihren Fraktionen anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.

- 9 -

- (4) Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes wird in Übereinstimmung mit der EntschVO NRW auf 17,00 EUR festgelegt.
- (5) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch der sich aus der EntschVO NRW ergebende Höchstbetrag pro Stunde.
- (6) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes nach Abs. 4, festgesetzt. Sie darf jedoch den sich aus der EntschVO NRW ergebenden Höchstbetrag pro Stunde nicht überschreiten.
- (7) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz im Sinne des Abs. 4.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

- (8) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Verdienstausschlagentschädigung ist die Anwesenheitsliste, soweit unterzeichnet.
- (9) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird personenbezogen nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

§ 10a

Bildung einer Behördengruppe

- (1) Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 1370/2007. Ihre Mitglieder sind berechtigt, Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge an interne Betreiber vorzunehmen. Interne Betreiber dürfen öffentliche Personenverkehrsdienste auf den Gebieten aller Verbandsmitglieder, die über abgehende Linien hinausgehen, erbringen. Hierzu bedarf es im Einzelfall der Zustimmung des an einem internen Betreiber nicht beteiligten Verbandsmitglieds für die für sein Gebiet vorgesehenen ÖSPV-Verbundverkehre. Direktvergaben im vorstehenden Sinne gelten als von allen Verbandsmitgliedern beschlossen.
- (2) Die Durchführung von Vergabeverfahren mit der Funktion einer Vergabestelle gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 erfolgt im Regelfall durch das Mitglied, das den internen Betreiber im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 kontrolliert.
- (3) Neben möglichen Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 entscheidet jedes Verbandsmitglied als zuständige örtliche Behörde für sich, ob es Vergaben nach der VO

- 10 -

1370/2007 oder dem allgemeinen Vergaberecht einschließlich Inhousevergaben gemäß § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vornehmen und welches Vergabeverfahren es anwenden will. Berühren die zu vergebenden Personenverkehrsdienste die Gebiete mehrerer Verbandsmitglieder, so soll das Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet der größte Leistungsanteil (Nutzwagenkilometer) entfällt, die Federführung im Vergabeverfahren übernehmen.

§ 10b

Koordination grenzüberschreitender ÖSPV-Verkehre

- (1) Der Zweckverband koordiniert die Abstimmung von ÖSPV-Verkehren, die innerhalb des Verbundraums die Grenzen eines Verbandsmitglieds überschreiten oder die Grenzen des Verbundraums überschreiten zwischen den jeweils betroffenen Aufgabenträgern, insbesondere bei der Aufstellung und Fortschreibung von Nahverkehrsplänen und der Vorbereitung von Vergaben.
- (2) Der Zweckverband wird sich im Benehmen mit Aufgabenträgern außerhalb des Verbundraums bemühen, dass Förderungen des Zweckverbands zusammen mit Förderungen anderer Aufgabenträger zu keiner Überkompensation von Verkehrsunternehmen im Sinne der VO 1370/2007 führen.

§ 11 (alt: gültig bis 31.12.2017; Auszug)

Betraung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Abschluss von gesonderten Kooperationsverträgen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)

- (5) Die Betraung von Verbundverkehrsunternehmen zur Umsetzung des Anforderungsprofils durch die Verbandsmitglieder erfolgt unter Beachtung folgender Rahmenvorgaben:
 6. Das Reagieren auf Verkehrsspitzen oder Nachfrage bei Großveranstaltungen ist Sache der Verbundverkehrsunternehmen; diese Verkehrsleistungen gelten als mitbetraut.

§ 11

Betraung der Verbundverkehrsunternehmen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr

- (1) Die Verbandsmitglieder definieren jeweils für ihr Gebiet den ÖSPV im Rahmen des AVV einschließlich der über den Verbundraum hinausführenden Linien und alternativer Bedienungsformen (Definition der ausreichenden Verkehrsbedienung für den ÖSPV-Verbundverkehr).
- (2) Die Definition der ausreichenden Verkehrsbedienung enthält Vorgaben für
 1. die Erschließungs- und Verbindungsstandards,
 2. das Liniennetz,
 3. Bedienungsstandards,
 4. Verknüpfungen.

- 11 -

- (3) Die Verbandsmitglieder definieren die ausreichende Verkehrsbedienung in ihren Nahverkehrsplänen und ergänzenden Beschlüssen.
- (4) Die Verbandsmitglieder legen für ihr jeweiliges Gebiet fest, ob und welche ÖSPV-Verbundverkehre direkt an ein Verbundverkehrsunternehmen vergeben werden sollen.
- (5) Die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen im Wege der Direktvergabe an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch die Verbandsmitglieder erfolgt unter Beachtung folgender Rahmenvorgaben:
 1. Beschlussfassung über die Definition der ausreichenden Verkehrsbedienung in der Vertretungskörperschaft.
 2. Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder § 108 GWB mit der Verpflichtung des Verbundverkehrsunternehmens, eine ausreichende Verkehrsbedienung sicher zu stellen (Betrauungsakt). Dabei verpflichtet das Verbandsmitglied das betraute Verbundverkehrsunternehmen, Standards des AVV, insbesondere den Verbundtarif, Richtlinien des Zweckverbands im Rahmen der Finanzierung von Ausgleichsleistungen und zur Sicherung von verbundeinheitlichen Qualitätsstandards im AVV zu beachten.
 3. Abschluss bzw. Fortführung eines Kooperationsvertrages des Verbundverkehrsunternehmens mit der Verbundgesellschaft nach einem von der Zweckverbandsversammlung gebilligten Muster.
 4. Betrauung aller betrieblichen Funktionsbereiche, die für die Erbringung der ÖSPV-Verkehrsleistungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlich sind.
 5. Gewährung eines ausschließlichen Rechts mit Zulassung von ÖSPV-Verkehren anderer Verkehrsunternehmen, die zwischen dem vergebenden Verbandsmitglied und anderen Aufgabenträgern abgestimmt sind.
 6. Vorgabe eines Anreizsystems zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung für die ÖSPV-Verbundverkehre.
 7. Vorkehrung zur Vermeidung und Kontrolle von Überkompensationen.
- (6) Die Betrauung und deren Fortschreibung während der Laufzeit ist gegenüber dem Zweckverband durch das Verbandsmitglied nachzuweisen und erfolgt durch das Verbandsmitglied, das unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist.

§ 11a

Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Straßenpersonenverkehr an andere Verkehrsunternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder legen für ihr jeweiliges Gebiet fest, ob und welche ÖSPV-Verbundverkehre gemäß dem allgemeinen Vergaberecht oder Art. 5 Abs. 3 oder Abs. 4 VO 1370/2007 vergeben werden sollen. Ihr Recht auf Vornahme einer Notvergabe gemäß Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle von Vergaben gemäß Abs. 1 wird das vergebende Verbandsmitglied sicher stellen, dass die für die Integration der vergebenen Verkehre in den ÖSPV-Verbundverkehr

- 12 -

notwendigen Standards des AVV verpflichtender Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden, insbesondere der Verbundtarif, die Qualitätsstandards im AVV, der Abschluss eines Kooperationsvertrages (§ 11 Abs. 5 Nr. 3) und der Vertragsbeitritt zur Einnahmenaufteilung.

- (3) Für Vergaben gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 bis Abs. 3 entsprechend.

§ 12 (alt: gültig bis 31.12.2017)

**Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung
gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV**

- (1) Der Zweckverband gewährt für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, mit denen die Verbundverkehrsunternehmen betraut wurden, einen Ausgleich in Höhe von Sollkostensätzen je Nutzwagenkilometer und für die Mehrleistungen gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 6, sofern keine Finanzierung im Sinne von § 14 Abs. 3 erfolgt, dabei sind die Erlöse gemäß Abs. 8 abzuziehen.
- (2) Die Sollkostensätze sind analytisch und unter Beachtung der Anforderungsprofile und übriger Verbundstandards sowie sonstiger kostenbeeinflussender, objektiver Rahmenbedingungen und den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine beihilfefreie Finanzierung von Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des maßgeblichen Anforderungsprofils unternehmensbezogen durch eine branchenerfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unabhängig und unparteiisch zu ermitteln. Die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch das Verbundverkehrsunternehmen auf eigene Rechnung. Die Sollkostensatzermittlung ist alle vier Jahre zu wiederholen. Ein Verbandsmitglied, das von einem Verbundverkehrsunternehmen mit mehr als 500.000 Nutzwagenkilometer bedient wird, kann eine vorgezogene Sollkostensatzermittlung verlangen, wenn es eine begründete Vermutung vorträgt, dass sich die der letzten Sollkostensatzermittlung zugrunde liegenden Verhältnisse kostenwirksam verändert haben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft hierzu eine verbindliche Feststellung und bestimmt unter Berücksichtigung ihrer Feststellung die Kostentragung der Sollkostensatzermittlung.
- (3) Die Sollkostensätze sind jährlich fortzuschreiben. Die Verbundverkehrsunternehmen melden die prognostizierte Veränderung des Sollkostensatzes bis zum 31.10. in prüffähiger Form beim Zweckverband an. Die Verbundgesellschaft kann Rahmenvorgaben für die Kostenfortschreibung erlassen. Eine Veränderung der Kostensätze aufgrund nicht absehbarer exogener Entwicklungen mit unterjähriger Wirkung kann von jedem Verbundverkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft zur Beschlussfassung durch die nächste Verbandsversammlung beantragt werden.
- (4) Den Verbundverkehrsunternehmen wird ein angemessener Gewinnzuschlag auf die Sollkosten gewährt. Er wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Sollkostensatzermittlung verbindlich vorgeschlagen. Die von einem Verbundverkehrsunternehmen bedienten Verbandsmitglieder können sich auf einen abweichenden Gewinnzuschlag einigen oder einen solchen ablehnen.
- (5) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die von ihnen erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre bis zum 30.06. für das vorangegangene Verbundjahr nach. Der Leistungsnachweis erfolgt nach einheitlichem Muster der Verbundgesellschaft.

- (6) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die Istkosten bis zum 31.10. für das vorangegangene Verbundjahr für die erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre auf der Grundlage einer Trennungsrechnung entsprechend der Sollkostenermittlung nach und lassen diese von ihrem Abschlussprüfer prüfen und geben die Trennungsrechnung einschließlich Prüfungsergebnis dem Zweckverband zur Kenntnis. Unterschreiten die Istkosten die Sollkosten, erfolgt der Kostenausgleich in Höhe der Istkosten.
- (7) Die jährlichen Istkosten dürfen die Sollkosten nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung der jährlichen Sollkosten, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Die kumulierten Istkosten dürfen die kumulierten Sollkosten im Vierjahreszeitraum nicht überschreiten. Das Verbandsmitglied, das mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist, stellt sicher, dass das Verbundverkehrsunternehmen alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der Sollkosten zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der kumulierten Sollkosten kommen, hat das Verbundverkehrsunternehmen den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Durchführung der betrauten ÖSPV-Verbundverkehre zu verwenden.
- (8) Bei der Festsetzung der ausgleichsfähigen Kosten sind die den ÖSPV-Verbundverkehren zuzurechnenden Erlöse abziehen; das sind insbesondere:
1. Einnahmen aus dem Verbundverkehr nach Einnahmenaufteilung und Befriedigung von Ansprüchen Dritter,
 2. erhöhte Beförderungsentgelte,
 3. öffentliche Abgeltungszahlungen,
 4. Steuererstattungen,
 5. Zuschüsse Dritter,
 6. Werbeeinnahmen,
 7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
 8. Buchgewinne aus Anlagenverkäufen,
 9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Ein Abzug entfällt, sofern und soweit Erlöse bereits bei der Ermittlung der Istkosten nachweislich abgezogen wurden.
- (9) Bei der Ermittlung und Fortschreibung der Sollkosten und dem Nachweis der Istkosten sind Zuwendungen zur Vermeidung einer Überkompensation zu berücksichtigen.

§ 12

Vorgaben für die Finanzierung der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV

- (1) Für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, mit denen die Verbundverkehrsunternehmen oder andere Verkehrsunternehmen im ÖSPV betraut wurden, wird den Unternehmen ein Ausgleich in Höhe von Ausgleichssätzen je Nutzwagenkilometer für den

betrauten ÖSPV-Verbundverkehr und für betraute Mehrleistungen nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Verbandsmitglieder gewährt.

- (2) Die ÖSPV-Verbundverkehre sind vorwiegend durch Erträge aus dem Verbundverkehr (Fahrgeldeinnahmen) und allgemeine Ausgleichsleistungen zu finanzieren. Verbleibende Aufwanddeckungsfehlbeträge werden ausgeglichen. Der Ausgleich ist begrenzt auf die Differenz (Nettoeffekt) zwischen den diesen Verkehren zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß der Ist-Trennungsrechnung der Verbundverkehrsunternehmen. Für Ausgleichsleistungen aufgrund von Vergaben gemäß § 11a sind die im jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag hierzu getroffenen Regelungen maßgeblich.
- (3) Die Verbundverkehrsunternehmen planen ihren Ausgleich als absoluten Betrag in einer Plan-Trennungsrechnung und weisen den notwendigen Ausgleich in einer Ist-Trennungsrechnung nach. Ergänzend zur Plan- und Ist-Trennungsrechnung teilen die Verbundverkehrsunternehmen die im ÖSPV-Verbundverkehr geplanten bzw. erbrachten Nutzwagenkilometer – jeweils einschließlich deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder – dem Zweckverband mit. Für die Plan- und Ist-Trennungsrechnung erlässt der Zweckverband eine Richtlinie.
- (4) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die von ihnen erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre bis zum 30.06. für das vorangegangene Verbundjahr nach. Der Leistungsnachweis erfolgt nach einheitlichem Muster der Verbundgesellschaft.
- (5) Den betrauten ÖSPV-Verbundverkehren sind insbesondere folgende Erträge zuzurechnen:
 1. Einnahmen aus dem Verbundverkehr nach Einnahmenaufteilung und Befriedigung von Ansprüchen Dritter,
 2. erhöhte Beförderungsentgelte,
 3. öffentliche Ausgleichszahlungen,
 4. Steuererstattungen,
 5. Zuschüsse Dritter,
 6. Werbeeinnahmen,
 7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
 8. Buchgewinne aus Anlagenverkäufen,
 9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ein Abzug entfällt, sofern und soweit Erträge bereits bei der Ermittlung der Aufwendungen nachweislich abgezogen wurden.

- (6) Der Zweckverband ermittelt auf der Grundlage der ihm von den Verbundverkehrsunternehmen vorgelegten Plan- und Ist-Trennungsrechnungen und mitgeteilten Nutzwagenkilometer den Ausgleich, der auf ÖSPV-Verbundverkehre entfällt, die die Verbundverkehrsunternehmen auf den Gebieten von Verbandsmitgliedern erbringen, von denen sie nicht betraut wurden (mitbediente Verbandsmitglieder). Im Falle von Vergaben gemäß § 11a teilt das vergebende Verbandsmitglied dem Zweckverband die notwendigen Angaben mit (Nutzwagenkilometer, Ausgleichssätze). Der Zweckverband hat das Recht, diese Angaben durch Einsichtnahme in Dokumente, insbesondere vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge, zu prüfen oder durch von ihm beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Der Zweckverband erstellt in einer Anlage zum Haushalt (Auszug aus dem Verbundetat) und der

- 15 -

Ergebnisrechnung den von den mitbedienten Verbandsmitgliedern nach seiner Ermittlung aufzubringenden Ausgleich auf der Grundlage von Nutzwagenkilometern im Plan und im Ist. Die Anlage mit dem Ist-Ausgleich muss nicht der Ergebnisrechnung beigefügt werden, die dem Kalenderjahr entspricht, für das der Ist-Ausgleich ermittelt wurde.

§ 12a

Ausgleichsverpflichtungen zwischen den Verbandsmitgliedern

- (1) Die mitbedienten Verbandsmitglieder sind öffentlich-rechtlich verpflichtet, den Verbandsmitgliedern, die die Mitbedienung betraut haben, den vom Zweckverband ermittelten Ist-Ausgleich durch Zahlung zu gewähren.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung gemäß Abs. 1 setzt voraus, dass die Mitbedienung mit dem Einverständnis des mitbedienten Verbandsmitglieds erfolgt.
- (3) Für ÖSPV-Verbundverkehre, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden können, besteht keine Zahlungsverpflichtung.
- (4) Ausgleichsbedarfe, die aus Tarifmaßnahmen resultieren, werden dem Verbandsmitglied gesondert zugerechnet, in dessen Interesse die Tarifmaßnahme erfolgt.
- (5) Bei wesentlichen Veränderungen der ÖSPV-Verbundverkehre, die im Interesse einzelner Verbandsmitglieder liegen, können gesonderte Regelungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen Verbandsmitgliedern getroffen werden.
- (6) Die Ausgleichszahlungen für ein Kalenderjahr sind drei Monate nach Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 12, die als Anlage die Ist-Ausgleiche für dieses Kalenderjahr enthält, zur Zahlung fällig.
- (7) Zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen leisten die mitbedienten Verbandsmitglieder zum 30.06. Abschlagszahlungen in Höhe der vom Zweckverband ermittelten Plan-Ausgleiche an die Verbandsmitglieder, die die Mitbedienung betraut haben.

§ 13

Förderung des ÖPNV

- (1) Der Zweckverband fördert den ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie gemäß den Richtlinien Sozialticket 2011 und den Richtlinien Azubiticket nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen und von ihm zu erlassenden Richtlinien.
- (2) Der Zweckverband gewährt aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel für neuwertige barrierefreie Fahrzeuge. Die Mittel sind diskriminierungsfrei an Verkehrsunternehmen zu gewähren, die Verbundverkehre als Verbundverkehrsunternehmen, aufgrund von Kooperationsverträgen mit der Verbundgesellschaft oder als Auftragnehmer solcher Verkehrsunternehmen durchführen oder die Erbringung von Verbundverkehren auf sonstige Weise unterstützen. Die Gewährung von Mitteln an weitere Verkehrsunternehmen, die Linienleistungen im Verkehrsgebiet des AVV durchführen, ist möglich. Näheres regelt die

Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

- (3) Der Zweckverband gewährt ab 2011 aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW Mittel an die Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger als Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.
- (4) Der Zweckverband gewährt ab dem Jahr 2011 gemäß den Richtlinien Sozialticket 2011 Mittel an die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV.
- (4a) Der Zweckverband gewährt ab dem Jahr 2019 gemäß den Richtlinien Azubiticket Mittel an die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im AVV.
- (4b) Der Zweckverband gewährt ab dem Jahr 2021 aus Mitteln nach § 14 ÖPNVG NRW des Landes NRW Fördermittel zum Ausgleich von Mindererlösen durch den NRW-eTarif an die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger. Näheres regelt die Allgemeine Vorschrift des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif.
- (5) Der Zweckverband leitet Mittel aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Zwecke des ÖPNV an die Verbandsmitglieder weiter. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.
- (6) Der Zweckverband darf Mittel aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Deckung der mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen eigenen Aufwendungen verwenden. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.
- (7) Der Zweckverband kann Mittel aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW für sonstige Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, verwenden und diese dafür an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.
- (8) Der Zweckverband stellt in der Richtlinie nach Abs. 2 sicher, dass in Bezug auf die Mittelgewährung nach Abs. 2 den Verbandsmitgliedern ein anteiliger Bestandsschutz gewährt wird. Näheres, auch im Hinblick auf die Fortschreibung der Mittel, regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

- 17 -

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage gemäß § 19 GkG NRW, die aus einer allgemeinen Umlage nach Abs. 2 und einer Sonderumlage gemäß Abs. 3 besteht.
- (2) Die allgemeine Umlage wird erhoben, wenn die Erträge des Zweckverbands einschließlich aller Zuwendungen aus Landes- oder Drittmitteln nicht ausreichen, die entstehenden Aufwendungen zu decken. Die allgemeine Umlage wird nach dem Maßstab der auf den Gebieten der Verbandsmitglieder zu erbringenden Plan-Nutzwagenkilometer im ÖSPV-Verbundverkehr (gem. Verbundetat) bemessen. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (3) Der Zweckverband erhebt darüber hinaus eine Sonderumlage, sofern der Zweckverband go.Rheinland bei seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erhebt. Die Verbandsmitglieder tragen den auf den Zweckverband entfallenden Anteil dieser Umlage entsprechend dem beim Zweckverband go.Rheinland geltenden Umlageschlüssel.

§ 15

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt worden ist.
- (2) Verbandsmitglieder können unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei den Verbundverkehrsunternehmen der Verbandsmitglieder bestehende steuerliche Querverbund mit Versorgungsbetrieben oder aufgrund von Wertpapieren und GmbH-Anteilen durch Änderung von Gesetzen, geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verwaltungsübung nur durch Ausscheiden aus dem AVV erhalten bleiben kann.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Zweckverbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.

- 18 -

§ 17

Sonstiges

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement).

§ 18

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), hilfsweise die der Kreisordnung NRW und Gemeindeordnung NRW, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang in einem gesonderten Aushangkasten (Bekanntmachungstafel) am Sitz des Zweckverbandes in der Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen. Auf die Bekanntmachungen wird auf der Internetseite des Zweckverbandes des Aachener Verkehrsverbunds (avv.de) in einer gesonderten Rubrik „Bekanntmachungen“ hingewiesen. Satzungen und Richtlinien werden als herunterladbares Dokument auf der Internetseite veröffentlicht.
- (2) Die Veröffentlichung des Jahresberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 für den Zweckverband und seine Verbandsmitglieder und von den Verbandsmitgliedern gewährter ausschließlicher Rechte gemäß § 8a Abs. 8 PBefG erfolgt auf der Internetseite des Zweckverbandes.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.